



Brüssel, 10. Dezember 2020
REV 3 – ersetzt die Mitteilung
(REV 2) vom 16. April 2020¹

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer (MWST) für Gegenstände

Inhalt

EINLEITUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	4
1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN	5
2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER.....	7
B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	8
1. VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, WENN DIE VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BEGONNEN HAT, ABER ERST DANACH ENDET.....	8
2. WIEDEREINFUHR VON GEGENSTÄNDEN NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	8
3. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE	9
C. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE MWST-VORSCHRIFTEN FÜR GEGENSTÄNDE.....	10
1. EINLEITUNG	10

¹ REV 3 verweist auf die Vorschriften für Erstattungsanträge im Austrittsabkommen und spiegelt den neuen Geltungsbeginn des erweiterten Anwendungsbereichs der „einzigen Anlaufstelle“ wider. REV 3 enthält außerdem zusätzliche Einzelheiten zu den gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland in Bezug auf Nordirland geltenden Vorschriften.

2.	MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN	11
2.1.	Lieferungen von Gegenständen innerhalb von Nordirland	11
2.2.	Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten	12
2.2.1.	Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU (B2B-Umsätze)	12
2.2.2.	Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU (B2C- Umsätze).....	13
2.2.3.	Installierte oder montierte Gegenstände	14
2.2.4.	Neue Fahrzeuge	15
2.3.	Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs.....	16
2.3.1.	Aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbrachte Gegenstände.....	16
2.3.2.	Aus Nordirland in Drittländer/-gebiete oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Gegenstände	17
2.4.	Zusammenfassende Tabelle.....	17
2.5.	Vor Ende des Übergangszeitraums aus Nordirland oder nach Nordirland versandte oder beförderte Gegenstände	18
3.	ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER.....	19
3.1.	In Nordirland ansässige Steuerpflichtige mit einer Mehrwertsteuer- Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in einem Mitgliedstaat entrichtet haben	19
3.2.	In einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben	20
3.3.	Außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben	20

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.² Im Austrittsabkommen³ ist ein

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich verhandeln während des Übergangszeitraums über ein Abkommen über eine neue Partnerschaft, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung an die Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird Interessenträgern insbesondere empfohlen,

- sich mit den Zollverfahren und -formalitäten im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen vertraut zu machen,
- die Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen aus dem Vereinigten Königreich zu berücksichtigen und
- ihre elektronischen Anträge auf Erstattung der vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich (oder in einem Mitgliedstaat für Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich) bis spätestens **31. März 2021** einzureichen (siehe unten für weitere Einzelheiten).

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Gegenstände und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Gegenstände und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, insbesondere nicht mit der kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA),
- Zollverfahren und
- EU-Verbrauchsteuervorschriften.

Zu diesen Themen sind weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zweck dieser Mitteilung darin besteht, die wichtigsten Auswirkungen des Austrittsabkommens auf die Mehrwertsteuervorschriften der EU für Gegenstände in Bezug auf das Vereinigte Königreich zu erläutern. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, jede einzelne Mehrwertsteuervorschrift detailliert zu erläutern, insbesondere nicht die Vereinfachungsregelungen, die 2021 für Fernverkäufe von Gegenständen⁷ in Kraft treten werden, oder andere spezifischere Systeme wie Konsignationslagerregelungen⁸. Allgemeine Informationen finden Sie auf der Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion.⁹

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich der MwSt, insbesondere die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹⁰ (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) und die Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige¹¹, nicht länger für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich¹². Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen hinsichtlich der Behandlung von steuerbaren Umsätzen mit Gegenständen (siehe unten Abschnitt 1) und der Erstattung der MwSt (siehe unten Abschnitt 2).

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Siehe die spezielle Mitteilung „Online-Kauf mit anschließender Paketzustellung“ (https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de).

⁸ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/explanatory_notes_2020_quick_fixes_de.pdf

⁹ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat_de

¹⁰ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

¹¹ ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23.

¹² Zur Anwendbarkeit der Mehrwertsteuervorschriften der EU auf Gegenstände in Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Das Mehrwertsteuerrecht der EU sieht für grenzüberschreitende Lieferungen/Erwerbe und Beförderungen von und zu Mitgliedstaaten und Drittländern bzw. -gebieten unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen vor.

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Vorschriften für grenzüberschreitende Lieferungen und Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten nicht länger für Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gelten (z. B. Lieferungen und der Erwerb von Gegenständen innerhalb der EU oder die Regelung für Fernverkäufe¹³ von Gegenständen in das Vereinigte Königreich oder aus dem Vereinigten Königreich).

Stattdessen unterliegen Lieferungen und Beförderungen von Gegenständen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach Ende des Übergangszeitraums den Mehrwertstevorschriften für Ein- und Ausfuhren. Das bedeutet auch, dass Gegenstände, die aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuergebiet der EU verbracht werden oder zur Versendung bzw. Beförderung in das Vereinigte Königreich aus diesem Gebiet verbracht werden sollen, der zollamtlichen Überwachung unterliegen und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹⁴ Zollkontrollen unterzogen werden können.

- **Einfuhren** in die EU sind mehrwertsteuerpflichtig¹⁵, und zwar zu dem gleichen Steuersatz, der für die Lieferung gleicher Gegenstände innerhalb der EU gilt.¹⁶ Die MwSt wird den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Einfuhr geschuldet, es sei denn, der Einfuhrmitgliedstaat gestattet, dass der Steuerpflichtige die Einfuhr-MwSt in seiner regelmäßig abzugebenden Mehrwertsteuererklärung angibt.¹⁷ Die Steuerbemessungsgrundlage beruht auf dem Zollwert, jedoch zuzüglich a) der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats oder aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden MwSt, und b) der Nebenkosten – wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten –, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen, sowie derjenigen, die sich aus der Beförderung zu einem anderen Bestimmungsort in der Gemeinschaft ergeben, der zum Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.¹⁸

¹³ Artikel 14 Absatz 4, der mit Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in die MwSt-Richtlinie eingefügt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt.

¹⁴ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

¹⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.

¹⁶ Artikel 94 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

¹⁷ Artikel 211 der MwSt-Richtlinie.

¹⁸ Artikel 85 und 86 der MwSt-Richtlinie.

- Das Zollverfahren für **Ausfuhren** wird für Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, verbindlich sein. Zunächst wird der Ausfühler die Gegenstände und eine Vorabanmeldung (Zollanmeldung, Wiederausfuhranmeldung, summarische Ausgangsanmeldung) bei der Zollstelle melden bzw. vorlegen, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausfühler ansässig ist oder die Gegenstände zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden (Ausfuhrzollstelle). Anschließend werden die Gegenstände bei der Ausgangszollstelle gestellt, die diese auf der Grundlage der ihr von der Ausfuhrzollstelle übermittelten Informationen prüfen kann und den physischen Ausgang aus dem Zollgebiet der EU überwacht.

Gegenstände, die zu Orten außerhalb der EU versandt oder befördert werden, sind von der MwSt befreit.¹⁹ Lieferer von ausgeführten Gegenständen müssen nachweisen können, dass die Gegenstände die EU verlassen haben. In diesem Zusammenhang stützen sich die Mitgliedstaaten im Allgemeinen auf die Ausgangsbestätigungen, die den Ausfuhrern von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt werden.

- **Ab dem 1. Juli 2021** wird eine fakultative Einfuhrregelung für Fernverkäufe von aus Drittländern oder -gebieten eingeführten Gegenständen²⁰ bis zu einem Wert von 150 EUR²¹ an Erwerber in der EU eingeführt.

Der Verkäufer berechnet und vereinnahmt die Mehrwertsteuer an der Verkaufsstelle an Erwerber in der EU und erklärt und zahlt sie über eine einzige Anlaufstelle an den Mitgliedstaat der Identifizierung. Für diese Gegenstände gilt dann bei der Einfuhr eine Mehrwertsteuerbefreiung, die eine rasche Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ermöglicht.

Ein außerhalb der EU ansässiger Steuerpflichtiger, der diese Sonderregelung in Anspruch nehmen möchte, ist verpflichtet, einen in der EU ansässigen Vermittler (z. B. einen Kurierdienst, Postbetreiber oder Zollagenten) zu benennen, es sei denn, er ist in einem Land ansässig, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat und von dem aus er Fernverkäufe von Gegenständen tätigt.

Darüber hinaus wird ab dem 1. Juli 2021, wenn die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr nicht in Anspruch genommen wird, ein zweiter Vereinfachungsmechanismus für Einfuhren von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR zur Verfügung stehen. Die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr auf Gegenstände, deren Versendung oder Beförderung im Einfuhrmitgliedstaat endet, wird vom Zollanmelder (z. B. einem

¹⁹ Artikel 146 der MwSt-Richtlinie.

²⁰ Ausgenommen verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände.

²¹ Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

Kurierdienst, Postbetreiber oder Zollagenten) erhoben, der sie monatlich an die Zollbehörden abführt.²²

Ab dem 1. Juli 2021 wird zusammen mit der Einführung der Einfuhrregelung die derzeitige Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinsendungen mit einem Wert von bis zu 22 EUR abgeschafft.²³

2. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Für die Mehrwertsteuererstattung durch die Mitgliedstaaten an außerhalb der EU ansässige Steuerpflichtige gelten die folgenden Bedingungen:²⁴

- Der Antrag ist gemäß den Modalitäten des Mitgliedstaats, bei dem die Erstattung beantragt wird, direkt an diesen Mitgliedstaat zu richten (Artikel 3 Absatz 1 der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige²⁵, im Folgenden „13. MwSt-Richtlinie“);
- die Erstattung der Mehrwertsteuer kann von der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht werden, d. h. die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn das Drittland oder -gebiet den Steuerpflichtigen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, ebenfalls die Erstattung der Mehrwertsteuer gewährt (Artikel 2 Absatz 2 der 13. MwSt-Richtlinie);
- jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass der in einem Drittland ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennt, damit er die Erstattung der Mehrwertsteuer erhalten zu können (Artikel 2 Absatz 3 der 13. MwSt-Richtlinie).

Vorbehaltlich des Austrittsabkommens²⁶ gelten diese Vorschriften nach Ende des Übergangszeitraums für Erstattungen durch die Mitgliedstaaten an im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige²⁷.

²² Artikel 369y der MwSt-Richtlinie.

²³ Artikel 23 der Richtlinie 2009/132/EG des Rates.

²⁴ Weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/eu-vat-rules-topic/vat-refunds_de.

²⁵ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40.

²⁶ Siehe unten, Teil B dieser Mitteilung.

²⁷ Diese Vorschriften gelten auch für in Nordirland ansässige Steuerpflichtige für die Erstattung der Mehrwertsteuer auf in den Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen.

B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VON GEGENSTÄNDEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, WENN DIE VERSENDUNG ODER BEFÖRDERUNG VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BEGONNEN HAT, ABER ERST DANACH ENDET

Die Versendung oder Beförderung von Gegenständen aus dem Vereinigten Königreich in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (oder umgekehrt) kann vor Ende des Übergangszeitraums beginnen, aber nach diesem Übergangszeitraum enden; in diesem Fall treffen Gegenstände nach dem Übergangszeitraum an der Grenze der EU (bzw. an der Grenze des Vereinigten Königreichs) ein.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 des Austrittsabkommens gelten diese Umsätze für Mehrwertsteuerzwecke weiterhin als Umsätze innerhalb der EU (d. h. als Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen oder B2C²⁸-Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU, die im Bestimmungsland (Fernverkäufe von Gegenständen) oder im Ursprungsland steuerpflichtig sind) und nicht als Ausfuhren/Einfuhren.

Nach Ende des Übergangszeitraums ist bei diesen noch nicht abgeschlossenen Beförderungen von Gegenständen jedoch eine Gestellung bei den Zollbehörden an der Grenze der EU bzw. des Vereinigten Königreichs erforderlich. Die Zollbehörden können vom Einführer den Nachweis in Form eines Beförderungspapiers oder eines anderen Dokuments verlangen, dass mit der Versendung oder Beförderung vor Ende des Übergangszeitraums begonnen wurde.²⁹

Die in der MwSt-Richtlinie vorgesehenen Berichtspflichten im Zusammenhang mit diesen Umsätzen, wie die Abgabe von zusammenfassenden Meldungen, gelten weiterhin.

2. WIEDEREINFUHR VON GEGENSTÄNDEN NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Austrittsabkommens gelten die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen nach dem Mehrwertsteuerrecht der EU weiterhin, wenn der Umsatz zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vor Ende des Übergangszeitraums stattgefunden hat.

Gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie ist die Wiedereinfuhr von unter eine Zollbefreiung fallenden Gegenständen durch denjenigen, der sie ausgeführt hat, und zwar in dem Zustand, in dem sie ausgeführt wurden, von der MwSt befreit.³⁰

²⁸ Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern).

²⁹ Siehe den Leitfaden „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen Zoll und Präferenzursprung von Waren“.

³⁰ Siehe den Leitfaden zum Austritt des Vereinigten Königreichs und zu am Ende des Übergangszeitraums relevanten zollrechtlichen Fragen.

Gegenstände, die vor Ende des Übergangszeitraums aus einem Mitgliedstaat in das Vereinigte Königreich befördert oder versandt wurden und nach Ende des Übergangszeitraums in unverändertem Zustand³¹ aus dem Vereinigten Königreich wieder in die EU verbracht werden, gelten somit als Wiedereinfuhren gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie. Sofern die übrigen Bedingungen von Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e der MwSt-Richtlinie erfüllt sind³², ist die Einfuhr von der Mehrwertsteuer befreit.

3. ANTRÄGE AUF ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER, DIE VOR ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ENTRICHTET WURDE

Nach Artikel 51 Absatz 3 des Austrittsabkommens muss ein in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich ansässiger Steuerpflichtiger weiterhin das von seinem Niederlassungsstaat gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/9/EG eingerichtete elektronische Portal für die Einreichung eines elektronischen Erstattungsantrags nutzen, der sich auf die Mehrwertsteuer bezieht, die vor Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich bzw. in einem Mitgliedstaat entrichtet wurde.³³

Der Antrag ist gemäß den Bestimmungen der Richtlinie **spätestens am 31. März 2021** zu stellen.

Die übrigen Bestimmungen der MwSt-Richtlinie und der Richtlinie 2008/9/EG gelten bis 5 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums weiterhin für diese Erstattungsanträge und die früheren Erstattungsanträge im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, die vor Ende des Übergangszeitraums geschuldet³⁴ wird.

Empfehlung an die Interessenträger:

Bitte beachten Sie, dass die Frist vom **31. März 2021** eine Ausnahme von der üblichen Regel darstellt, der zufolge elektronische Erstattungsanträge bis zum 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres eingereicht werden können.

Den Interessenträgern wird empfohlen, ihre elektronischen Erstattungsanträge rechtzeitig einzureichen.

³¹ Gemäß Artikel 203 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

³² Insbesondere muss die Rückführung innerhalb von drei Jahren erfolgen (siehe Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

³³ Diese Vorschriften gelten auch für in Nordirland ansässige Steuerpflichtige für die Erstattung der Mehrwertsteuer auf in den Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen.

³⁴ Artikel 14 der Richtlinie 2008/9/EG.

C. IN NORDIRLAND NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE MWST-VORSCHRIFTEN FÜR GEGENSTÄNDE

1. EINLEITUNG

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.³⁵ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums endet.³⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.³⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Mehrwertsteuervorschriften der EU für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.³⁸ Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Umsätze im Zusammenhang mit Dienstleistungen fallen nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland. Dies bedeutet, dass Umsätze mit Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten und Nordirland als Umsätze zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern/-gebieten behandelt werden.³⁹

Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

- Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Mitgliedstaaten gelten als Umsätze innerhalb der EU;
- Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten als Einfuhren/Ausfuhren;
- in Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die einzige Anlaufstelle nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen aus Nordirland (oder aus Mitgliedstaaten) an Erwerber in den Mitgliedstaaten (oder Nordirland) zu melden und zu entrichten;

³⁵ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

³⁶ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁷ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁸ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

³⁹ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

- in den Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige können die einzige Anlaufstelle nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen aus Mitgliedstaaten an Erwerber in Nordirland zu melden und zu entrichten;
- in Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die Erstattung der in den Mitgliedstaaten entrichteten Mehrwertsteuer im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/9/EG des Rates beantragen, soweit sich die Erstattung auf die Mehrwertsteuer bezieht, die sie für den Erwerb von Gegenständen entrichtet haben;
- in den Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige können die Erstattung der in Nordirland entrichteten Mehrwertsteuer im Rahmen des Erstattungsverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/9/EG des Rates beantragen, soweit sich die Erstattung auf die Mehrwertsteuer bezieht, die sie für den Erwerb von Gegenständen entrichtet haben.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt allerdings die Möglichkeit aus, dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt.⁴⁰

Die mehrwertsteuerliche Behandlung steuerbarer Umsätze und die Vorschriften für die Mehrwertsteuererstattung werden in den Abschnitten 2 und 3 näher erläutert.

2. MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN

Nach Ende des Übergangszeitraums werden die EU-Mehrwertsteuervorschriften für Umsätze mit Gegenständen (Lieferungen von Gegenständen sowie innerhalb der EU erfolgte Erwerbe von Gegenständen und Ausfuhren/Einfuhren von Gegenständen) in Nordirland weiterhin so gelten, als wäre es ein Mitgliedstaat der EU. Dies bedeutet beispielsweise, dass für den Ort der Besteuerung, den Steuertatbestand und den Steueranspruch, die Steuerbemessungsgrundlage, die Mehrwertsteuersätze, die Steuerbefreiungen, die Vorschriften über den Vorsteuerabzug oder die geltenden Verpflichtungen die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie für Gegenstände gelten, da sie in Nordirland umgesetzt werden. Die normale mehrwertsteuerliche Behandlung von Umsätzen mit Gegenständen wird im Folgenden erläutert.

2.1. Lieferungen von Gegenständen innerhalb von Nordirland

Die Mehrwertsteuer wird auf Lieferungen von Gegenständen in Nordirland⁴¹ zu dem in Nordirland geltenden Satz⁴² erhoben.

⁴⁰ Ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erfolgen erforderlichenfalls in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemeinsamen beratenden Arbeitsgruppe.

⁴¹ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

⁴² Artikel 93 der MwSt-Richtlinie.

2.2. Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten

Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Mitgliedstaaten gelten als Umsätze innerhalb der EU.

Alle EU-Vorschriften, die für grenzüberschreitende Lieferungen und Verbringungen von Gegenständen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, gelten auch für die Beziehungen zwischen Nordirland und den Mitgliedstaaten (z. B. für Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU und Fernverkäufe von Gegenständen nach und aus Nordirland).

Ab dem 1. Januar 2021 müssen Steuerpflichtige in Nordirland, die auf der Grundlage des Protokolls zu Irland/Nordirland in Bezug auf Gegenstände den EU-Mehrwertsteuervorschriften unterliegen, mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“⁴³ identifiziert werden. Lieferer in Nordirland müssen das Präfix „XI“ insbesondere auf ihren Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen an Steuerpflichtige in einem Mitgliedstaat angeben.

Diese Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ muss ein Steuerpflichtiger in Nordirland auch bei einem Erwerb von Gegenständen gegenüber dem Lieferer in einem Mitgliedstaat angeben, da dies eine der Voraussetzungen ist, damit eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der EU von der Mehrwertsteuer befreit wird (siehe auch unten).⁴⁴

2.2.1. Lieferungen und Erwerbe von Gegenständen innerhalb der EU (B2B⁴⁵-Umsätze)

2.2.1.1. Gegenstände, die von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden

Eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der EU erfolgt in Nordirland, wenn die Gegenstände vom Lieferer oder vom Erwerber (oder auf dessen Rechnung) aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Der Erwerber tätigt entsprechend einen Erwerb innerhalb der EU im Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände.

Sind die maßgeblichen Bedingungen erfüllt, ist die Lieferung innerhalb der EU in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit.⁴⁶ Der entsprechende Erwerb

⁴³ Richtlinie (EU) 2020/1756 des Rates vom 20. November 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Identifizierung von Steuerpflichtigen in Nordirland (ABl. L 396 vom 25.11.2020, S. 1).

⁴⁴ Artikel 138 Absatz 1b der MwSt-Richtlinie.

⁴⁵ Business to Business (Beziehungen zwischen mindestens zwei Unternehmen).

⁴⁶ Artikel 138 und 139 der MwSt-Richtlinie.

innerhalb der EU durch den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände wird zu dem dort geltenden Satz und zu den dort geltenden Bedingungen besteuert.⁴⁷

2.2.1.2. Gegenstände, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Eine Lieferung von Gegenständen innerhalb der EU erfolgt im Abgangsmitgliedstaat, wenn die Gegenstände vom Lieferer oder vom Erwerber (oder auf dessen Rechnung) aus diesem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden. Der Erwerber tätigt entsprechend einen Erwerb innerhalb der EU in Nordirland.

Sind die maßgeblichen Bedingungen erfüllt, ist die Lieferung innerhalb der EU im Abgangsmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit.⁴⁸ Der entsprechende Erwerb innerhalb der EU durch den Erwerber in Nordirland wird zu dem in Nordirland geltenden Satz und zu den dort geltenden Bedingungen besteuert.⁴⁹

2.2.2. *Fernverkäufe von Gegenständen innerhalb der EU (B2C-Umsätze)*

2.2.2.1. Gegenstände, die von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbracht werden

Wenn Gegenstände (außer neuen Fahrzeugen und Gegenständen, die nach der Montage oder Installation durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung geliefert werden) durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden und als „Fernverkäufe“⁵⁰ anzusehen sind, so wird die Mehrwertsteuer im Bestimmungsmitgliedstaat dieser Gegenstände⁵¹ zu dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz geschuldet.

⁴⁷ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 bis 42 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁸ Artikel 138 und 139 der MwSt-Richtlinie.

⁴⁹ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 bis 42 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁰ Artikel 14 Absatz 4 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

⁵¹ Artikel 33 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

In Nordirland ansässige Steuerpflichtige können die in Nordirland eingerichtete einzige Anlaufstelle⁵² nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen in die Mitgliedstaaten zu melden und zu entrichten.

2.2.2.2. Gegenstände, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Wenn Gegenstände (außer neuen Fahrzeugen und Gegenständen, die nach der Montage oder Installation durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung geliefert werden) durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung aus einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden und als „Fernverkäufe“⁵³ anzusehen sind, so wird die Mehrwertsteuer in Nordirland⁵⁴ zu dem in Nordirland geltenden Satz geschuldet.

In den Mitgliedstaaten ansässige Steuerpflichtige können die in ihrem Mitgliedstaat eingerichtete einzige Anlaufstelle⁵⁵ nutzen, um die Mehrwertsteuer auf ihre EU-internen Fernverkäufe von Gegenständen nach Nordirland zu melden und zu entrichten.

2.2.3. *Installierte oder montierte Gegenstände*

2.2.3.1. In einem Mitgliedstaat installierte oder montierte Gegenstände

Werden Gegenstände, die vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person aus Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung installiert oder montiert, so wird die Mehrwertsteuer in diesem Mitgliedstaat geschuldet.⁵⁶

⁵² Artikel 369a bis 369k der Mehrwertsteuerrichtlinie, die durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurden und ab dem 1. Juli 2021 gelten (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

⁵³ Artikel 14 Absatz 4 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

⁵⁴ Artikel 33 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurde und ab dem 1. Juli 2021 gilt (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

⁵⁵ Artikel 369a bis 369k der Mehrwertsteuerrichtlinie, die durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates eingeführt wurden und ab dem 1. Juli 2021 gelten (geändert durch den Beschluss (EU) 2020/1109 des Rates, um den Geltungsbeginn vom 1. Januar auf den 1. Juli 2021 zu verschieben).

⁵⁶ Artikel 36 der MwSt-Richtlinie.

2.2.3.2. In Nordirland installierte oder montierte Gegenstände

Werden Gegenstände, die vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person aus einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden, durch den Lieferer oder auf dessen Rechnung installiert oder montiert, so wird die Mehrwertsteuer in Nordirland geschuldet.⁵⁷

2.2.4. *Neue Fahrzeuge*

2.2.4.1. Von Nordirland in einen Mitgliedstaat verbrachte neue Fahrzeuge

Die Lieferung neuer Fahrzeuge⁵⁸, die von Nordirland in einen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, ist in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit.⁵⁹ Der entsprechende Erwerb des neuen Fahrzeugs innerhalb der EU⁶⁰ wird im Bestimmungsmitgliedstaat dieses neuen Fahrzeugs⁶¹ zu dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Satz besteuert. Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/car-taxation/buying-selling-cars_de

2.2.4.2. Neue Fahrzeuge, die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland verbracht werden

Die Lieferung neuer Fahrzeuge⁶², die von einem Mitgliedstaat nach Nordirland versandt oder befördert werden, ist im Abgangsmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit.⁶³ Der entsprechende Erwerb des neuen Fahrzeugs innerhalb der EU⁶⁴ wird in Nordirland⁶⁵ zu dem in Nordirland geltenden Steuersatz besteuert.

Weitere Informationen:

⁵⁷ Artikel 36 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁸ Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁵⁹ Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

⁶⁰ Artikel 20 der MwSt-Richtlinie.

⁶¹ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii und Artikel 40 der MwSt-Richtlinie.

⁶² Artikel 2 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁶³ Artikel 138 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie.

⁶⁴ Artikel 20 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii und Artikel 40 der MwSt-Richtlinie.

2.3. Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten oder anderen Teilen des Vereinigten Königreichs

Für Umsätze unter Verbringung von Gegenständen zwischen Nordirland und Drittländern/-gebieten sowie zwischen Nordirland und anderen Teilen des Vereinigten Königreichs gelten die Mehrwertsteuervorschriften für Ein- und Ausfuhren.

Gegenstände, die aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland oder aus Nordirland zur Versendung oder Beförderung in Drittländer/-gebiete oder andere Teile des Vereinigten Königreichs verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union Zollkontrollen unterzogen werden.

2.3.1. Aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbrachte Gegenstände

Die Mehrwertsteuer wird auf die Einfuhr von Gegenständen⁶⁶ aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland⁶⁷ zu dem Satz erhoben, der für die Lieferung dieser Gegenstände in Nordirland gilt⁶⁸.

Die Mehrwertsteuer wird den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Einfuhr geschuldet, es sei denn, das Vereinigte Königreich gestattet, dass der Steuerpflichtige die Einfuhr-MwSt in seiner regelmäßig abzugebenden Mehrwertsteuererklärung angibt.⁶⁹

Die Steuerbemessungsgrundlage beruht auf dem Zollwert, zuzüglich a) der Steuern, Zölle, Abschöpfungen und sonstigen Abgaben, die außerhalb des Einfuhrmitgliedstaats oder aufgrund der Einfuhr geschuldet werden, mit Ausnahme der zu erhebenden MwSt, und b) der Nebenkosten – wie Provisions-, Verpackungs-, Beförderungs- und Versicherungskosten –, die bis zum ersten Bestimmungsort der Gegenstände im Gebiet des Einfuhrmitgliedstaats entstehen, sowie derjenigen, die sich aus der Beförderung zu einem anderen Bestimmungsort in der EU ergeben, der zum Zeitpunkt, zu dem der Steuertatbestand eintritt, bekannt ist.⁷⁰

⁶⁶ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.

⁶⁷ Artikel 60 und 61 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁸ Artikel 94 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie.

⁶⁹ Artikel 211 der MwSt-Richtlinie.

⁷⁰ Artikel 85 und 86 der MwSt-Richtlinie.

Diese Einfuhren sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Steuerpflichtigen die einzige Anlaufstelle nutzen,⁷¹ um die Mehrwertsteuer auf ihre Fernverkäufe von Gegenständen (mit Ausnahme verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände) anzumelden oder zu entrichten, die aus Drittländern/-gebieten oder aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR für Erwerber in den Mitgliedstaaten oder Nordirland eingeführt werden.

Wenn die Steuerpflichtigen nicht in den Mitgliedstaaten oder in Nordirland ansässig sind, müssen sie sich durch einen in der EU ansässigen Vermittler vertreten lassen, um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können, es sei denn, sie sind in einem Land ansässig, mit dem die EU ein Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat und von dem aus sie Fernverkäufe von Gegenständen tätigen.

Wird die Sonderregelung nicht für die Einfuhr von Gegenständen, ausgenommen verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, in Sendungen mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR in Anspruch genommen, so kann der Zollanmelder in Nordirland die Mehrwertsteuer für Gegenstände, deren Versendung oder Beförderung in Nordirland endet, elektronisch in einer monatlichen Erklärung melden und monatlich zahlen.⁷²

2.3.2. Aus Nordirland in Drittländer/-gebiete oder in andere Teile des Vereinigten Königreichs verbrachte Gegenstände

Gegenstände sind in Nordirland von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie von Nordirland in ein Drittland/-gebiet oder in einen anderen Teil des Vereinigten Königreichs versandt oder befördert werden.⁷³ Der Lieferer der ausgeführten Gegenstände muss nachweisen können, dass die Gegenstände Nordirland zu einem Bestimmungsort in einem Drittland/-gebiet oder in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs verlassen haben. In diesem Zusammenhang können sich die zuständigen Behörden auf die Ausgangsbestätigung stützen, die dem Ausführer von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt wird.

2.4. Zusammenfassende Tabelle

In der folgenden Tabelle wird die mehrwertsteuerliche Behandlung bei den verschiedenen möglichen Szenarien zusammengefasst. Folgende Akronyme werden verwendet:

EU: die EU-Mitgliedstaaten,

⁷¹ Artikel 369l bis 369x der MwSt-Richtlinie.

⁷² Artikel 369y bis 369zb der MwSt-Richtlinie.

⁷³ Artikel 146 der MwSt-Richtlinie.

GB: Großbritannien, d. h. das Vereinigte Königreich außer Nordirland,

MS: Mitgliedstaat,

NI: Nordirland,

Drittland: Nicht-EU-Länder, bei denen es sich nicht um das Vereinigte Königreich handelt.

Aus/nach bzw. in ... verbrachte Gegenstände	Mehrwertsteuerliche Behandlung
GB in die EU	Einfuhr im betreffenden MS
EU nach GB	Ausfuhr im betreffenden MS
GB nach NI	Einfuhr in NI
NI nach GB	Ausfuhr in NI
NI in die EU	EU-interner Umsatz
EU nach NI	EU-interner Umsatz
Drittland nach NI	Einfuhr in NI
NI in Drittland	Ausfuhr in NI

2.5. Vor Ende des Übergangszeitraums aus Nordirland oder nach Nordirland versandte oder beförderte Gegenstände

Es kann Situationen geben, in denen Gegenstände vor Ende des Übergangszeitraums aus oder nach Nordirland versandt oder befördert werden, diese jedoch erst nach Ende des Übergangszeitraums an ihren endgültigen Bestimmungsort gelangen.

Wenn die Versendung oder Beförderung von Gegenständen in Nordirland vor Ende des Übergangszeitraums begonnen hat und danach in einem Mitgliedstaat endet (oder umgekehrt), bleibt die mehrwertsteuerliche Behandlung dieser Verbringung, die weiterhin als Umsatz innerhalb der EU betrachtet wird, unverändert.

Wenn die Versendung oder Beförderung von Gegenständen in Nordirland vor Ende des Übergangszeitraums begonnen hat und danach in einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs endet (oder umgekehrt), gelten die einschlägigen Bestimmungen des Austrittsabkommens:⁷⁴ Es gibt keine Änderung der mehrwertsteuerlichen Behandlung dieser Beförderung, die weiterhin als inländischer Umsatz im Vereinigten Königreich betrachtet wird.

Nach Ende des Übergangszeitraums müssen diese noch nicht abgeschlossenen Verbringungen von Gegenständen aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs jedoch den Zollbehörden in Nordirland gemeldet werden. Steuerpflichtige müssen nachweisen können, dass der Umsatz unter diesen besonderen Umständen erfolgte, d. h. dass die Versendung oder Beförderung

⁷⁴ Artikel 51 des Austrittsabkommens und Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

von Gegenständen vor Ende des Übergangszeitraums begann und danach endete. Die Zollbehörden können vom Einführer verlangen, dass er den zollrechtlichen Status der Gegenstände als Unionswaren nachweist und anhand eines Beförderungspapiers belegt, dass mit der Versendung oder Beförderung vor Ende des Übergangszeitraums begonnen wurde.

3. ERSTATTUNG DER MEHRWERTSTEUER

Die Mehrwertsteuervorschriften der EU sehen für Steuerpflichtige, die nicht in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie die Mehrwertsteuer entrichtet haben, verschiedene Regelungen vor. Dies hängt davon ab, ob der Steuerpflichtige in der EU oder in einem Drittland/-gebiet ansässig ist.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Vorschriften für Mehrwertsteuererstattungen in und für Nordirland⁷⁵, **soweit sie sich auf den Erwerb von Gegenständen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen**. Die wichtigsten Grundsätze sind nachstehend aufgeführt:

Empfehlung an die Interessenträger:

Bitte lesen Sie auch den Anhang, der präzisere Leitlinien für die Anwendung des Mehrwertsteuer-Erstattungsverfahrens bei Umsätzen enthält, an denen Nordirland und die Mitgliedstaaten beteiligt sind.

3.1. In Nordirland ansässige Steuerpflichtige mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in einem Mitgliedstaat entrichtet haben

In Nordirland ansässige Steuerpflichtige können bei einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, die Erstattung der dort entrichteten Mehrwertsteuer beantragen.⁷⁶ Dabei kommt das übliche Verfahren zur Anwendung, wobei insbesondere die folgenden Punkte zu beachten sind:

- Der elektronische Erstattungsantrag muss den zuständigen Behörden in Nordirland spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen (Artikel 15 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates);
- die zuständigen Behörden in Nordirland müssen den Erstattungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen an den Mitgliedstaat der Erstattung weiterleiten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁷⁷);

⁷⁵ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

⁷⁶ Artikel 170 und 171 der MwSt-Richtlinie.

⁷⁷ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

- der Mitgliedstaat der Erstattung muss innerhalb von 4 Monaten mitteilen, ob er die Erstattung gewährt oder den Erstattungsantrag abweist (Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG); wird eine Erstattung gewährt, so muss der erstattungsfähige Betrag innerhalb von 4 Monaten + 10 Arbeitstagen erstattet werden (Artikel 22 der Richtlinie 2008/9/EG); diese Fristen können verlängert werden, wenn der Mitgliedstaat der Erstattung zusätzliche Informationen anfordert (Artikel 21 der Richtlinie 2008/9/EG).

3.2. In einem Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben

Steuerpflichtige, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind (sofern sie nicht in Nordirland ansässig sind), können bei den zuständigen Behörden in Nordirland die Erstattung der dort entrichteten Mehrwertsteuer beantragen.⁷⁸ Dabei kommt das übliche Verfahren zur Anwendung, wobei insbesondere die folgenden Punkte zu beachten sind:

- Der elektronische Erstattungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30. September des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen (Artikel 15 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates);
- der Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, muss den Erstattungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen an die zuständigen Behörden in Nordirland weiterleiten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁷⁹);
- die zuständigen Behörden in Nordirland müssen innerhalb von 4 Monaten mitteilen, ob sie die Erstattung gewähren oder den Erstattungsantrag abweisen (Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2008/9/EG); wird eine Erstattung gewährt, so muss der erstattungsfähige Betrag innerhalb von 4 Monaten + 10 Arbeitstagen erstattet werden (Artikel 22 der Richtlinie 2008/9/EG); diese Fristen können verlängert werden, wenn die zuständigen Behörden in Nordirland zusätzliche Informationen anfordern (Artikel 21 der Richtlinie 2008/9/EG).

3.3. Außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs ansässige Steuerpflichtige, die Mehrwertsteuer auf den Erwerb oder die Einfuhr von Gegenständen in Nordirland entrichtet haben

Die Mehrwertsteuererstattung durch die zuständigen Behörden in Nordirland an außerhalb der EU oder in anderen Teilen des Vereinigten Königreichs

⁷⁸ Artikel 170 und 171 der MwSt-Richtlinie.

⁷⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

ansässige Steuerpflichtige unterliegt den folgenden in der 13. MwSt-Richtlinie⁸⁰ festgelegten Bedingungen:

- Der Erstattungsantrag ist direkt an die zuständigen Behörden in Nordirland zu den von diesen bestimmten Modalitäten zu richten (Artikel 3 Absatz 1 der 13. MwSt-Richtlinie);
- die Erstattung der Mehrwertsteuer kann von der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht sein, d. h. die Mehrwertsteuer wird nur dann erstattet, wenn das Drittland oder -gebiet in Nordirland ansässigen Steuerpflichtigen ebenfalls die Erstattung der Mehrwertsteuer gewährt (Artikel 2 Absatz 2 der 13. MwSt-Richtlinie);
- Die zuständigen Behörden in Nordirland können verlangen, dass der in einem Drittland ansässige Steuerpflichtige einen steuerlichen Vertreter benennt, um die Erstattung der Mehrwertsteuer zu erhalten (Artikel 2 Absatz 3 der 13. MwSt-Richtlinie).

Auf der Website der Kommission zu Steuern und Zollunion (https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de) sind allgemeine Informationen über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs im Bereich der Mehrwertsteuer verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Steuern und Zollunion

⁸⁰ Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 3 Abschnitt 1 des genannten Protokolls.

ANHANG

Praktische Vorkehrungen für die Anwendung der Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer auf Umsätze, an denen Nordirland und die Mitgliedstaaten beteiligt sind (im Rahmen des Protokolls zu Irland/Nordirland)

Es gibt zwei Systeme zur Erstattung der Mehrwertsteuer: das elektronische System zur EU-Mehrwertsteuererstattung⁸¹ für in der EU ansässige Händler und die 13. Richtlinie⁸² für außerhalb der EU ansässige Händler.

Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die EU-Mehrwertsteuervorschriften für Gegenstände (nicht aber für Dienstleistungen) nach wie vor in Nordirland. Es kam die Frage auf, wie festgestellt werden kann, welches Erstattungsverfahren in einer bestimmten Situation anzuwenden ist.

In diesem Zusammenhang haben das Vereinigte Königreich und die Kommissionsdienststellen ausführliche Leitlinien für die Anwendung der Mehrwertsteuer-Erstattungsverfahren auf Umsätze, an denen Nordirland und die Mitgliedstaaten beteiligt sind, erörtert und vereinbart.

In den folgenden Leitlinien wird festgelegt, welches Erstattungsverfahren für einen bestimmten Umsatz anzuwenden ist, an der die EU und Nordirland beteiligt sind; an der Funktionsweise dieser Verfahren, wie sie in den jeweiligen Richtlinien⁸³ festgelegt sind, ändert sich nichts.

A. Erstattungen im Rahmen des EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystems

Das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem gilt vorbehaltlich dreier grundlegender kumulativer Bedingungen⁸⁴:

- Der Antragsteller ist ein in einem Mitgliedstaat oder in Nordirland ansässiger Steuerpflichtiger⁸⁵;
- der Steuerpflichtige ist für Mehrwertsteuerzwecke entweder mit einer EU-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer eines Mitgliedstaats oder im Falle von Nordirland mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ identifiziert⁸⁶;

⁸¹ Die Begriffe „EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem“ oder „EU-Erstattung“ in diesem Dokument verweisen auf die Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008.

⁸² 13. Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986.

⁸³ Insbesondere in Bezug auf die 13. Richtlinie wurden die Befugnisse der Mitgliedstaaten in Bezug auf Erstattungen durch diese Verständigung weder geändert noch eingeschränkt.

⁸⁴ Die übrigen Bedingungen der Richtlinie 2008/9/EG müssen ebenfalls erfüllt werden.

⁸⁵ Siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2008/9/EG.

⁸⁶ Erteilt auf der Grundlage der Bedingungen nach Artikel 214 der MwSt-Richtlinie in Bezug auf Gegenstände. In diesem Zusammenhang sind Steuerpflichtige, die ausschließlich Dienstleistungen in Nordirland erbringen, nicht in Nordirland mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem

- die Rechnung, für die der Erstattungsantrag gestellt wird, betrifft nur den Erwerb von Gegenständen (keine Dienstleistungen).

Kann der Steuerpflichtige aufgrund der ersten beiden Bedingungen einen Erstattungsantrag im Rahmen des EU-Mehrwertsteuersystems stellen⁸⁷, hat er aber gleichzeitig Gegenstände und Dienstleistungen erworben, so muss er zwei getrennte Rechnungen⁸⁸ (eine für den Erwerb von Gegenständen und eine für den Erwerb von Dienstleistungen) haben, wenn er das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem für die Vorsteuer auf Gegenstände in Anspruch nehmen möchte.

B. Erstattungen gemäß der 13. Richtlinie (oder den entsprechenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs)

Die 13. Richtlinie (oder die entsprechenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs) gilt für folgende Erstattungen⁸⁹:

- Die Rechnung, für die der Erstattungsantrag gestellt wird, betrifft den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen.
- Die Rechnung, für die der Erstattungsantrag gestellt wird, betrifft nur den Erwerb von Dienstleistungen.

Es folgt eine Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten:

	Steuerpflichtiger in Nordirland		Steuerpflichtiger in der EU	
1.	NI-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände – XI Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU	EU-Erstattung	EU-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände Eingangsleistung (Gegenstände) in NI	EU-Erstattung
2.	NI-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände – XI Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände Eingangsleistung (Dienstleistungen) in	Entsprechung der 13. Richtlinie

Präfix „XI“ identifiziert, und sie haben keinen Zugang zum EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem, da ihre Umsätze nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland fallen. Diese Steuerpflichtigen können jedoch für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen unter das Protokoll zu Irland/Nordirland fallen (siehe Beispiele in den Zeilen 5 und 6).

⁸⁷ Und vorausgesetzt, die anderen Bedingungen gemäß der Richtlinie 2008/9/EG sind erfüllt.

⁸⁸ Unbeschadet der mehrwertsteuerlichen Behandlung komplexer Leistungen, die nicht künstlich aufgeteilt werden sollten.

⁸⁹ Die übrigen Bedingungen der 13. Richtlinie müssen ebenfalls erfüllt werden.

			NI	
3.	NI-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen – GB Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU	13. Richtlinie (fällt nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland)	EU-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen Eingangsleistung (Gegenstände) in NI	EU- Erstattung
4.	NI-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen – GB Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen Eingangsleistung (Dienstleistungen) in NI	Entsprechung der 13. Richtlinie
5.	NI-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen – GB und XI (wegen IG-E) Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU	EU-Erstattung (mittels XI-Kennzeichnung)		
6.	NI-Steuerpflichtiger erbringt nur Dienstleistungen – GB und XI (wegen IG-E) Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU	13. Richtlinie		
7.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen	EU-Erstattung (mittels XI-Kennzeichnung)	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung (Gegenstände) in NI im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen	EU- Erstattung
8.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen	EU-Erstattung (mittels XI-Kennzeichnung)	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung (Gegenstände) in NI im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen	EU- Erstattung
9.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU im	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung	Entsprechung der 13. Richtlinie

	Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen		(Dienstleistungen) in NI im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen	
10.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung (Dienstleistungen) in NI im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen	Entsprechung der 13. Richtlinie
11.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Gegenstände) in der EU im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen	EU-Erstattung (mittels XI-Kennzeichnung)	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung (Gegenstände) in NI im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen	EU-Erstattung
12.	NI-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen – XI und GB Eingangsleistung (Dienstleistungen) in der EU im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger liefert Gegenstände und erbringt Dienstleistungen Eingangsleistung (Dienstleistungen) in NI im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen	Entsprechung der 13. Richtlinie
13.	NI-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände oder erbringt nur Dienstleistungen oder beides Eingangsleistung (Gegenstände und Dienstleistungen) in der EU auf einer einzigen Rechnung	13. Richtlinie	EU-Steuerpflichtiger liefert nur Gegenstände oder erbringt nur Dienstleistungen oder beides Eingangsleistung (Gegenstände und Dienstleistungen) in NI auf einer einzigen	Entsprechung der 13. Richtlinie

			Rechnung	
--	--	--	----------	--

Erläuterungen der Tabelle

Annahmen und Abkürzungen

- Fällt ein Steuerpflichtiger in Nordirland nicht (oder nur teilweise) unter das Protokoll zu Irland/Nordirland, weil er beispielsweise nur (oder unter anderem) Dienstleistungen erbringt, erfolgt die Zuteilung einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für die Tätigkeit, die nicht unter das Protokoll zu Irland/Nordirland fällt, durch das Vereinigte Königreich gemäß den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs. Die Angabe der Abkürzung „GB“ bedeutet nur, dass die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs auf den beschriebenen Fall Anwendung finden.
- Weitere Abkürzungen: IG-E“: innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen.
- Es wird angenommen, dass alle Händler entweder in Nordirland oder in einem Mitgliedstaat „ansässig“ und nicht lediglich „identifiziert“ sind. In allen Beispielen wird außerdem angenommen, dass 1) die Antragsteller in Nordirland nicht im Mitgliedstaat der Erstattung ansässig oder für Mehrwertsteuerzwecke identifiziert sind und dass 2) die Antragsteller in der EU nicht in Nordirland ansässig oder für Mehrwertsteuerzwecke identifiziert sind.
- Es wird ferner angenommen, dass die auf Gegenstände oder Dienstleistungen anfallende Mehrwertsteuer mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers als Steuerpflichtiger in Zusammenhang steht und dass das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Beschreibung der praktischen Beispiele (die Nummern der Beispiele entsprechen der Nummerierung in der Tabelle)

- Zeile 1 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: Ein Steuerpflichtiger liefert ausschließlich Gegenstände in Nordirland und verfügt daher über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“. Er muss Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen in einem Mitgliedstaat (z. B. Kraftstoff) zahlen, die er sich erstatten lassen kann. Es gilt die EU-Mehrwertsteuererstattung.
- Zeile 1 – in der EU ansässiger Steuerpflichtiger: Ein in der EU ansässiger Steuerpflichtiger muss Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Gegenständen (z. B. Kraftstoff) in Nordirland zahlen. Da die Vorsteuer auf Gegenstände anfällt, kann ein Antrag über das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem gestellt werden; dies gilt analog für die Beispiele 3, 7, 8 und 11.
- Zeile 2 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: Ein Steuerpflichtiger liefert ausschließlich Gegenstände in Nordirland und verfügt daher über eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“. Er muss Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat (z. B. Hoteldienstleistungen) zahlen, die er sich erstatten lassen kann. Da der Erstattungsantrag den Erwerb von Dienstleistungen betrifft, gilt die 13. Richtlinie.

- Zeile 2 – in der EU ansässiger Steuerpflichtiger: Ein Steuerpflichtiger in der EU muss Mehrwertsteuer auf den Erwerb von Dienstleistungen (z. B. Hoteldienstleistungen) in Nordirland zahlen. Da der Erstattungsantrag den Erwerb von Dienstleistungen betrifft, gilt nicht das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem, sondern es finden die der 13. Richtlinie entsprechenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Anwendung; dies gilt analog für die Beispiele 4, 9, 10 und 12.
- Zeilen 3 und 4 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: Ein Steuerpflichtiger liefert ausschließlich Dienstleistungen in Nordirland und ist nicht mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“ identifiziert. Die Vorsteuer, die er in einem Mitgliedstaat zahlt, kann nicht im Rahmen der EU-Erstattung erstattet werden, auch wenn sie auf den Erwerb von Gegenständen anfällt, sondern nur im Rahmen der 13. Richtlinie.
- Zeile 5 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: In diesem besonderen Fall hat der Steuerpflichtige in Nordirland eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“, aber nicht aufgrund der Dienstleistungen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit erbringt, sondern aufgrund von innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen in Nordirland. Auch unter diesen Umständen ist er berechtigt, das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gegenständen (z. B. Kraftstoff) in Anspruch zu nehmen.
- Zeile 6 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: In diesem besonderen Fall hat der Steuerpflichtige in Nordirland eine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „XI“, obwohl er ausschließlich Dienstleistungen erbringt, weil er aber innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen in Nordirland tätigt. Da aber der Erstattungsantrag den Erwerb von Dienstleistungen betrifft, gilt die 13. Richtlinie.
- Zeilen 7, 8 und 11 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: In diesen Fällen fällt ein Teil der Tätigkeiten der Steuerpflichtigen unter das Protokoll zu Irland/Nordirland (Lieferung von Gegenständen), während ein anderer Teil (Erbringung von Dienstleistungen) nicht unter das Protokoll fällt. Das EU-Erstattungssystem kann auch in diesen Fällen für den Erwerb von Gegenständen in Anspruch genommen werden.
- Zeilen 9, 10 und 12 – in Nordirland ansässiger Antragsteller: In diesen Fällen fällt ein Teil der Tätigkeiten der Steuerpflichtigen unter das Protokoll zu Irland/Nordirland (Lieferung von Gegenständen), während ein anderer Teil (Erbringung von Dienstleistungen) nicht unter das Protokoll fällt. Da aber der Erstattungsantrag den Erwerb von Dienstleistungen betrifft, gilt die 13. Richtlinie.
- Zeile 13 – in Nordirland ansässiger Antragsteller – in der EU ansässiger Antragsteller: Es gelten die 13. Richtlinie bzw. die entsprechenden Vorschriften des Vereinigten Königreichs, wenn eine einzige Rechnung für Gegenstände und Dienstleistungen ausgestellt wird. In der Praxis dürfte die Zahl dieser Fälle begrenzt sein. Erstens handelt es sich beim Verkauf von Gegenständen zwischen einem Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat und einem Steuerpflichtigen in Nordirland (bzw. umgekehrt) in den meisten Fällen um eine steuerbefreite

innergemeinschaftliche Lieferung. Zweitens können – wie oben erläutert – Steuerpflichtige das EU-Mehrwertsteuer-Erstattungssystem nach wie vor für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Gegenständen in Anspruch nehmen, wenn sie zwei getrennte Rechnungen verlangen.